

Bedingungen der EDEKABANK AG (nachfolgend Edekabank) für die Nutzung des garantierten Lastschriftverfahrens im eCommerce**1. Leistungsgegenstand**

1.1. Die Edekabank hält mit Abschluss des Rahmenvertrags zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Händlergeschäft (nachfolgend „Vorratsvertrag“) folgende Leistung vor: eine Zahlungsgarantie für Forderungen, die im elektronischen Handelsverkehr aus den Lastschriftzahlungen entstanden sind, sowie die Bearbeitung und Weiterverfolgung fälliger Ansprüche gegen die Zahlungspflichtigen, wenn der Vertragspartner seinen Kunden (nachfolgend: „Karteninhaber“) mittels Einsatz des TeleCash Internet Payment Gateway (nachfolgend: „IPG“) die Zahlung fälliger Beträge per Lastschrift unter Eingabe ihrer IBAN in den Shop- und Paymentsystemen des Vertragspartners ermöglicht hat, die Kunden dem Vertragspartner entsprechende SEPA-Lastschriftmandate erteilt haben und die Lastschriften von den kontoführenden Kreditinstituten nicht eingelöst wurden (Rücklastschriften). Diese Forderungen einschließlich der Bankgebühren der bei einer Rücklastschrift beteiligten Banken (Fremdbank/en) kauft die Edekabank vom Vertragspartner an, erhält diese von ihm abgetreten und verkauft sie – auf Basis des garantierten Lastschriftvertrags zwischen der Edekabank und First Data (GLV-Rahmenvertrag) – weiter an First Data TeleCash (nachfolgend „Dienstleister“). Die Forderungen werden vom Dienstleister im Anschluss weiterbearbeitet und gegenüber dem Karteninhaber durchgesetzt, sofern insbesondere die unter Ziff. 2. genannten Voraussetzungen vorliegen.

2. Generelle Bedingungen, Beginn und Laufzeit

2.1. Die Leistungserbringung beginnt mit Annahme, spätestens aber mit Bereitstellung der Leistung durch die Edekabank nach der Beauftragung durch den Vertragspartner.

2.2. Für die Abwicklung der Leistung Zahlungsgarantie ist die Führung eines EDEKA-Cashkontos bei der Edekabank erforderlich.

2.3. Die Mindest-Bezugsdauer der Leistung beträgt 12 Monate ab Bereitstellung für die unter dem Vorratsvertrag bezogene Leistung „garantiertes Lastschriftverfahrens im eCommerce“, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.4. Die Bezugsdauer der unter dem Vorratsvertrag bezogenen Leistung „garantiertes Lastschriftverfahrens im eCommerce“ verlängert sich über die Mindest-Bezugsdauer hinaus um jeweils weitere drei Monate, wenn die Leistung nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Jede Vertragskündigung/Leistungsanpassung bedarf der Textform, übermittelt im Original per Postversand oder via der Edekabank-Portal.

Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

2.5. Die Bereitstellung der Leistung „garantiertes Lastschriftverfahrens im eCommerce“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig vom Bestand des Vorratsvertrages. Sollte jene Vereinbarung ersatzlos enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „garantiertes Lastschriftverfahrens im eCommerce“. Sollte der Vorratsvertrag ersatzlos vor Ablauf der Bezugsdauer dieser Bedingungen erlöschen, gelten die Bestimmungen bis zu den vorgesehenen Ablaufterminen der Leistung „garantiertes Lastschriftverfahrens im eCommerce“ fort.

2.6. Die Bereitstellung der Leistung „garantiertes Lastschriftverfahrens im eCommerce“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig von dem Vertrag zwischen der Edekabank und dem jeweiligen leistungserbringenden Dienstleister. Sollte jener Vertrag enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „garantiertes Lastschriftverfahrens im eCommerce“. Die Edekabank hat den Vertragspartner

unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme bzgl. der drohenden Beendigung des Vertrages zwischen der Edekabank und dem Dienstleister zu informieren.

2.7. Für die Abwicklung des Lastschriftzahlungs muss das Telecash-IPG eingesetzt werden (als technische Voraussetzung für die Abfrage der Telecash-Sperrdatei (nachfolgend „TSD“)).

2.8. Beim Bestellvorgang des Karteninhabers im Shopsystem des Vertragspartners wurde online die TSD für einen Lastschriftbetrag mindestens in Höhe des Warenkorbwertes (nachfolgend „Reservierungsbetrag“) abgefragt und die TSD hat eine Lastschriftzahlung empfohlen, sofern nicht die TSD aus Gründen, die der Dienstleister zu vertreten hat, nicht erreichbar gewesen ist. Dies gilt entsprechend bei jeder nachträglichen Erhöhung des Warenkorbwertes auf Grund von Bestelländerungen.

2.9. Die Transaktionsdaten zur Lastschriftzahlung wurden spätestens vier Wochen und drei Tage nach dem Bestellvorgang im IPG eingereicht, der Betrag der Lastschriftzahlung (nachfolgend „Rechnungsbetrag“) war dabei nicht höher als der – ggf. nach Bestellungsänderungen erhöhte – Reservierungsbetrag und die Bestellnummer zu Reservierungs- und Rechnungsbetrag war identisch. Sofern der Rechnungsbetrag höher als der Reservierungsbetrag ist, ist die Edekabank berechtigt, die Erbringung von Leistungen nach dem Lastschriftbetrag auf die Höhe des Reservierungsbetrages zu beschränken.

2.10. Der Karteninhaber hat im Paymentsystem des Vertragspartners mittels Bestätigung durch Opt-in nach Möglichkeit der Kenntnisnahme Erklärungen zum SEPA-Lastschriftmandat, Information und, soweit rechtlich erforderlich, Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten durch den Vertragspartner, die EDEKABANK, den Dienstleister und etwaige beauftragte Dritte abgegeben.

2.11. Der Vertragspartner stellt sicher, dass sämtliche rechtlichen Anforderungen berücksichtigt wurden, die für eine wirksame Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, eine (datenschutzrechtliche) Einwilligung sowie eine Forderungsabtretung gelten.

2.12. Der Vertragspartner hat sichergestellt

- a) dass jeder Kunde im Shopsystem des Vertragspartners nur ein Kundenkonto mit jeweils einer Anschrift und einer Bankverbindung anlegen kann.
- b) dass ein Kunde in seinem Kundenkonto die Bankverbindung für die Lastschriftzahlungen jeweils nur nach sieben Bankarbeitstagen ändern kann und keine Änderung möglich ist, solange eine Rücklastschrift zu der Bankverbindung besteht.

2.13. Es wurde ein Einwilligungstext verwendet, der neben dem Lastschriftmandat jeweils die Einwilligung enthält, dass im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift das kartenausgebende Geldinstitut der Edekabank oder dem Dienstleister oder einem beauftragten Dritten den Namen und die Anschrift des Karteninhabers mitteilen kann, sowie die Information des Karteninhabers über die Erhebung und Verarbeitung bestimmter Daten in der Sperrdatei des Dienstleisters.

2.14. Die Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber ist wirksam zu Stande gekommen, besteht, ist fällig und ist nicht mit Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten des Karteninhabers oder Dritter (z.B. auf Grund einer früheren Abtretung an einen Dritten) behaftet, ist übertragbar, d.h. verkauf- und abtretbar und ist noch nicht erfüllt sowie bis zur Erfüllung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, z.B. durch Auf- und Verrechnung, Anfechtung, Widerruf oder Rücktritt, wobei im Zweifelsfall der Vertragspartner nachweispflichtig ist.

2.15. Der Vertragspartner hat zum Zeitpunkt der Rücklastschrift einen gültigen Vorratsvertrag mit der Edekabank und er hat die Leistung garantiertes Lastschriftverfahrens im eCommerce beauftragt, auch wenn diese Rücklastschriften aus Lastschriftzahlungen vor Vertragsbeginn resultieren.

3. Pflichten des Vertragspartners

3.1. Der Vertragspartner übermittelt der Edekabank bzw. dem von der Edekabank beauftragtem Dienstleister zu Rücklastschriften, die nach dem Hoffnungslauf noch offen sind und zu denen der Edekabank bzw. dem Dienstleister die Adressdaten des Bestellers nicht oder nicht vollständig vorliegen, die angefragten Daten weiter.

3.2. Die zu übermittelnden Daten des Bestellers ergeben sich aus Ziff. 7.3 „Kundendaten“. Die Anforderung beim Vertragspartner erfolgt durch die Edekabank oder einen beauftragten Dienstleister bei einem vom Vertragspartner bei Beauftragung benannten Ansprechpartner. Die Übermittlung durch den Vertragspartner muss innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Anforderung erfolgen. Für Forderungen, für die die Karteninhaberdaten nicht innerhalb dieser Frist eingegangen sind, wird keine Zahlungsgarantie übernommen. Sollten die Händlerbelege auf dem Postweg übermittelt werden, trägt der Vertragspartner das Verlustrisiko.

3.3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Edekabank bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister zu Rücklastschriften weitere Informationen erhält, sofern diese im Rahmen der Forderungsdurchsetzung benötigt werden, z.B. zu etwaigen Rückzahlungen an den Karteninhaber. Ziffer 3.2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Entsprechende Mitteilungen erfolgen per E-Mail an folgendes Postfach: pos@edekabank.de.

3.4. Sofern der Karteninhaber gesetzliche oder vertragliche Rechte gegen das der Lastschriftzahlung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft geltend macht, hat der Vertragspartner die Edekabank bzw. den von ihr beauftragten Dienstleister hierüber unverzüglich nach Kenntnisnahme zu informieren. Entsprechende Mitteilungen erfolgen per E-Mail an folgendes Postfach: pos@edekabank.de.

3.5. Änderungen am Einwilligungstext werden durch die Edekabank zur Verfügung gestellt. Nach Bekanntgabe des neuen Einwilligungstextes durch die Edekabank ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen die textliche Umstellung vorzunehmen.

4. Kauf und Abtretung von Forderungen

4.1. Die Konten des Vertragspartners werden durch die Edekabank von den Rücklastschriften freigehalten. Die Rücklastschriften werden direkt bei Eingang auf ein separates Retourenkonto gebucht.

4.2. Der Vertragspartner verkauft der Edekabank sämtliche Forderungen aus Rücklastschriften gegen zahlungspflichtige Karteninhaber in Höhe der Rücklastschriftbeträge einschließlich der von den Banken (Eigen- und Fremdbanken) berechneten Rücklastschriftgebühren und tritt sie an die Edekabank ab. Die Edekabank kauft die Forderungen und nimmt die Abtretung an. Abschluss des Kaufvertrages und Abtretung erfolgen zum Zeitpunkt der Belastung des Retourenkontos mit der jeweiligen Rücklastschrift. Da die Rücklastschriften nicht dem Vertragspartner belastet werden (s. Ziffer 4.1), erhält er den jeweiligen Kaufpreis nicht von der Edekabank erstattet.

4.3. Aufgrund der Forderungsabtretung macht die Edekabank die Ansprüche in der Regel im eigenen Namen gegen die Karteninhaber geltend. Die Edekabank ist jedoch auch berechtigt, die Ansprüche im Namen des Vertragspartners geltend zu machen.

4.4. Die Edekabank ist berechtigt, die Forderungen an Dienstleister weiter zu verkaufen, abzutreten und/oder Dienstleister mit der Eintreibung der Forderungen zu beauftragen. Ziffer 4.3 gilt für die Dienstleister entsprechend.

Leistungsausschlüsse:

4.5. Die Edekabank erbringt keine Leistungen in Fällen, in denen

- die generellen Bedingungen gem. § 2 nicht erfüllt sind,
- die in § 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wurden,
- die Bestell- und Lieferanschrift bei der Bestellung nicht übereinstimmen.

- die Auslieferung der Ware aus der Bestellung an die Packstation oder ein Postfach erfolgt ist
- der Vertragspartner keinen Nachweis über die Auslieferung der Ware aus der Bestellung erbringen kann, aus dem sich insbesondere Name und Anschrift desjenigen ergibt, der die Ware entgegengenommen hat.

4.6. Die Edekabank teilt dem Vertragspartner das Vorliegen eines Leistungsausschlussgrundes jeweils durch Belastung des EDEKA-Cashkonto mit.

Die dem Leistungsausschluss unterliegenden Forderungen werden dem Vertragspartner in der noch bestehenden Höhe einschließlich Rücklastschriftgebühren der beteiligten Banken (Eigen- und Fremdbanken) mit der Belastung wieder zum Kauf angeboten. Der Vertragspartner kauft diese Forderungen an. Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt zum Zeitpunkt der Belastung des EDEKA-Cashkontos des Vertragspartners. Da die Forderungen dem EDEKA-Cashkonto des Vertragspartners belastet werden, erhält die Edekabank den jeweiligen Kaufpreis nicht vom Vertragspartner erstattet.

Am Tag der Belastung des EDEKA-Cashkontos tritt die Edekabank die jeweiligen Forderungen einschließlich der Rücklastschriftgebühren der beteiligten Banken wieder an den Vertragspartner ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

5. Zahlungen von Karteninhaber an Vertragspartner

5.1. Sollte der Vertragspartner trotz Verkauf und Abtretung der Forderungen Zahlungen zu Rücklastschriften entgegennehmen, wird er der Edekabank die Zahlungseingänge unter Angabe mindestens des Betrages und ggf. weiterer, ihm vorliegender Informationen unverzüglich per E-Mail an pos@edekabank.de mitteilen.

5.2. Die Edekabank wird diese Zahlungseingänge darauf dem EDEKA-Cashkonto des Vertragspartners belasten.

5.3. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung, hat der Vertragspartner die Aufwände, die wegen der weiteren Verfolgung der Ansprüche entstehen, zu tragen.

6. Vergütung

6.1. Entgelte und Preise ergeben sich aus dem dem Preis- und Leistungsverzeichnis Zahlungsverkehr im Händlergeschäft der Edekabank.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es soll dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

7.2. Wie in § 675 e Absatz 4 BGB vorgesehen, sind die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien nicht anwendbar: § 675 d Absätze 1 bis 5, § 675 f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675 g, 675 h, 675 j Absatz 2 und § 675 p sowie die §§ 675 v bis 676.

7.3. Kundendaten

Daten des Bestellers	Übermittlung notwendig
Name	Ja
Vorname	Ja
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Ja
Telefonnummer	Ja
Besteller / Email-Adresse	Ja
Ordnernummer	Ja
Abweichende Lieferanschrift	Ja
Retoure am	Ja
Retouren in Höhe von	Ja
Bestellung storniert am	Ja